

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entschädigungssatzung nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. März 2012 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 (Einzelregelungen) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt; sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung nach Abs.1.

(3) Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld nach Abs. 4. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(6) Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 4.

(6a) Vertreter der Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans

Von der Gemeindevertretung entsendete Vertreter im Auftrag eines Gemeindeorgans erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach Abs. 4, sofern ihnen von der Körperschaft keine Entschädigung gewährt wird.

(7) Verdienstaussfallentschädigung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in S. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25 Euro.

(8) Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach Abs. 7 S. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern

Personen nach Abs. 7 S. 1 werden auf Antrag der nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus un- selbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(10) Reisekostenvergütung

Personen nach Abs. 7 S. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nur erstattet, wenn der Sitzungsort außerhalb des Gemeindegebietes liegt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(11) Gemeindeführerin oder Gemeindeführer

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(12) Rundung

Die sich aus den Absätzen 2 und 4 ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

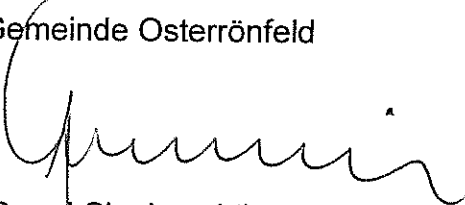
§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Osterrönnfeld, den 22.05.2012

Gemeinde Osterrönnfeld


(Bernd Sienknecht)
Bürgermeister